

RROP-Entwurf 2019 (Genehmigungsfassung) des Landkreises Rotenburg (Wümme) - Ergebnisse der Genehmigungsprüfung

Die Prüfung des RROP-Entwurfs hat in weiten Teilen Genehmigungsfähigkeit ergeben. Bei einigen Punkten besteht jedoch weiterhin noch Prüf-, Ergänzungs- oder Korrekturbedarf. Die Prüfung umfasste neben den Plandokumenten (zeichnerische Darstellung, beschreibende Darstellung) und der zugehörigen Begründung samt Umweltbericht auch die Abwägung des Landkreises zu den Stellungnahmen der vier Beteiligungen (vgl. Kapitel 6.2 VV-ROG/NROG-RROP). Die festgestellten Änderungsbedarfe berühren zum überwiegenden Teil die Begründung des RROP.

A) Erforderliche Änderungen des RROP-Entwurfs, die einer erneuten, beschränkten Beteiligung bedürfen:

Zeichnerische Darstellung

- 1) **Anpassung der Abgrenzung des Vorranggebiets Windenergienutzung Weertzen:**
Die Bundeswehr (BAIUDBw Infra 3) hat sich im 4. Beteiligungsverfahren (2019) erstmalig abschließend zum südwestlichen Teil des geplanten Vorranggebiets Weertzen geäußert (Synopsis zum 4. Beteiligungsverfahren, Nr. 74). Bereits in den letzten zwei Beteiligungsverfahren wies die Bundeswehr darauf hin, dass im südwestlichen Bereich des Vorranggebiets ein Hubschrauber-Tiefflugkorridor verläuft; da sie jedoch ihre Ausführungen jeweils mit dem Hinweis schloss, dass abschließende Aussagen zur Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen erst im Zulassungsverfahren möglich seien, konnte die Entscheidung des Landkreises, die Lösung dieses Nutzungskonflikts auf spätere Verfahrensschritte (Bauleitplanung, BImSchG-Genehmigung) zu verlagern, als (gerade noch) gangbar eingestuft werden, wenngleich die aktuelle Rechtsprechung des OVG Lüneburg auch zu dieser Vorgehensweise „erhebliche Zweifel“ geäußert hat (12 KN 202/17, R-Nr. 147). In ihrer letzten Stellungnahme lässt die Bundeswehr jedoch keinen Zweifel mehr daran, dass Windenergieanlagen im betreffenden Bereich des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung nicht genehmigt werden können („Aufgrund dieser Vorschriftenlage werden Genehmigungen zur Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen [Hubschrauber-Tiefflugkorridoren] nunmehr untersagt werden.“). Diese Untersagungsankündigung betrifft einen wesentlichen Teil – knapp die Hälfte – des geplanten Vorranggebiets Weertzen. Der Bundeswehr steht zur Wahrung militärischer Interessen ein verteidigungspolitischer Beurteilungsspielraum zu, der sich einer gerichtlichen Überprüfung entzieht (VG Hannover, 12 A 828/17). Es ist daher erkennbar, dass im gesamten südwestlichen Teil des geplanten Vorranggebiets die Neuerrichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht kommt. Die erneute Aufnahme dieser Fläche als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ widerspräche damit dem beabsichtigten Vorrangcharakter der Festlegung – die Windenergienutzung wird sich auf dieser Fläche – mit Ausnahme der im westlichen Randbereich bereits genehmigten Anlagen – auf unabsehbare Zeit nicht durchsetzen können. Das geplante Vorranggebiet Weertzen ist daher neu abzugrenzen, unter Aussparung des Überlagerungsbereichs mit dem Hubschrauber-Tiefflugkorridor. Diese Vorgehensweise

entspricht auch der Vorgehensweise des Landkreises bei anderen Flächen, die in Hubschrauber-Tiefflugkorridoren liegen. So hat der Landkreis in der Erwidierungssynopse zur 4. Beteiligung (Öffentlichkeit) etwa zur Potenzialfläche 41 ausgeführt: „Es macht deshalb keinen Sinn, innerhalb dieser Zonen [Hubschrauber-Tiefflugstrecken] Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Aus Sicht des Landkreises bestehen keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des militärischen Flugbetriebes“ (S. 2). Zwar kann für das geplante Vorranggebiet Weertzen angeführt werden, dass der Teilbereich, der sich mit dem Hubschrauber-Tiefflugkorridor überlagert, in Teilen bereits mit Windenergieanlagen bebaut ist. Dies betrifft jedoch zum einen nur einen (kleineren) Teilbereich des benannten Überlagerungsbereichs – der überwiegende Teil ist noch nicht durch Windenergieanlagen bebaut; zum anderen ist auch für den bereits überbauten, westlichen Randbereich des geplanten Vorranggebiets davon auszugehen, dass hier die Errichtung neuer Anlagen im Sinne eines Repowerings auf unabsehbare Zeit an militärischen Belangen scheitern würde. Die Voraussetzungen zur Festlegung eines Vorrangs für die Windenergienutzung sind daher ausgehend von der Stellungnahme der Bundeswehr im 4. Beteiligungsverfahren für diese Teilfläche nicht mehr gegeben.

- 2) **Darstellung von „Wald“ in Vorranggebieten Windenergienutzung:** Einige der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung (Nr. 1, Nr. 25 a, Nr. 34, ggf. weitere) enthalten auch Waldgebiete/Biotope, die in den vorangegangenen Arbeitsschritten nicht als Potenzialflächen eingestuft wurden. Eine entsprechende Korrektur der Darstellung („Ausparung“) ist erforderlich. Die Flächenangaben in der Begründung (u.a. Gebietsblätter, Flächenbilanz für den Planungsraum) sind entsprechend zu aktualisieren.
- 3) **Reduzierung der Vorranggebiete Windenergienutzung auf die Abgrenzung der Potenzialflächen:** Bei den Potenzialflächen 19 und 29 ragt das Vorranggebiet in seiner Ausdehnung z.T. über die Potenzialflächenabgrenzung hinaus. Entgegen der Aussage auf S. 100 der Begründung wird hier offenbar die Abgrenzung der Altstandorte aufgegriffen. Diese Darstellung bedarf der Korrektur.

B) Prüfaufträge, die beteiligungsrelevante Änderungen zur Folge haben können:

- 1) **Aktualisierung der Datenbasis für die harten/weichen Tabuzonen des Windenergiekonzepts:** Das Windenergiekonzept beruht auf vielfältigen Daten, die Ausschlussflächen begründen (z.B. Verordnungen zu NSG-/LSG-Gebieten; ALKIS-Daten zu Wohnhäusern). In Teilen kann davon ausgegangen werden, dass die zugrundeliegenden materiellen Tatbestände wenigen oder nur geringen Änderungen im Zeitablauf unterliegen und daher nur ein geringes oder kein Aktualisierungserfordernis besteht; bei anderen Daten ist hingegen anzunehmen, dass wesentliche Änderungen im Zeitverlauf eintreten können, soweit sich der Erstellungsprozess des RROP über einen mehrjährigen Zeitraum erstreckt (was regelmäßig der Fall ist). Dies betrifft etwa die Festsetzung (oder Aufhebung) von Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen. Hier ist der Plangeber im Verlauf des Planungsprozesses gehalten, die Aktualität der zugrundeliegenden Datenbasis zu überprüfen und ggf. eine Aktualisierung wichtiger Grundlagendaten vorzunehmen, soweit er nicht davon ausgehen kann, dass die Datengrundlage keine wesentlichen Änderungen erfahren hat oder ihm etwaige Änderungen im Zuge des Beteiligungsverfahrens mitgeteilt werden. Eine Aktualisierung der Datengrundlagen ist, soweit dies seitens der Genehmigungsbehörde zu erkennen

ist, mindestens in Teilen durch den Plangeber noch einmal zu prüfen. So finden sich etwa mehrere neu festgesetzte bzw. aufgehobene Natur- und Landschaftsschutzgebiete nicht in der dem RROP zugrundeliegenden Datenbasis wieder. Dies kann Auswirkungen auf die Abgrenzung von Potenzialflächen bzw. Vorranggebieten Windenergienutzung oder andere Festlegungen haben. Es ist daher erforderlich, die Datenaktualität wichtiger Grundlagendaten im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 ROG noch einmal zu prüfen. Soweit sich hieraus Änderungen von Festlegungen ergeben, die eine veränderte Betroffenheit nach § 9 Abs. 3 ROG Satz 1 auslösen, ist zu diesen geänderten Teilen ebenfalls eine erneute Beteiligung durchzuführen.

- 2) Ergänzende Einbeziehung von Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) in die Grundlagendaten des Windenergiekonzepts:** In seiner jüngsten Rechtsprechung zu Regionalplänen (hier: 12 KN 202/17, 5.3.2019) hat das OVG Lüneburg ausgeführt, dass es sich bei Bebauungsplänen, die einer Windenergienutzung entgegenstehen, um, wenn auch ggf. nur temporäre, harte Tabubereiche handelt, die nach § 11 Abs. 3 Satz 1 ROG bei der Ermittlung von Vorranggebieten/Eignungsgebieten Windenergienutzung zu beachten sind, da in diesen Gebieten die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen Gründen, nämlich dem entgegenstehenden Bebauungsplan, ausgeschlossen ist (R-NR. 110). Es ist daher, ausgehend von der aktuellen Rechtsprechung des OVG Lüneburg, erforderlich, in Ergänzung zur Verwendung von ATKIS-Daten auch Daten zu Bebauungsplänen in die Grundlagendaten des Windenergiekonzepts einzubeziehen, da andernfalls keine klare Differenzierung in „harte“ und „weiche“ Tabuzonen möglich ist. Soweit sich hieraus Änderungen von Festlegungen ergeben, die eine veränderte Betroffenheit im Sinne von § 9 Abs. 3 Satz 1 ROG auslösen, ist zu diesen geänderten Teilen ebenfalls eine erneute Beteiligung durchzuführen.

C) Weitere Änderungserfordernisse

C 1: Satzung

- 1) Die Satzung ist ausgehend vom beigefügten Formulierungsvorschlag zu überarbeiten (s. Anlage). Es ist die Aufnahme eines Bezugs zum NKomVG in die Präambel zu prüfen.

C 2: Zeichnerische Darstellung

- 1) An den Bahnhöfen Heinschenwalde, Oerel und Lauenbrück fehlt das Planzeichen 10.15 „VRG Bahnstation“ (ggf. weitere). Es scheint sich hierbei um einen Darstellungsfehler zu handeln, eine Aufnahme in die zeichnerische Darstellung ist zu prüfen (s. auch RROP-Entwurf 2015). Auch in der Begründung ist hierzu nichts erwähnt, eine entsprechende Ergänzung ist erforderlich.
- 2) In Bremervörde wird auf der vorhandenen Schienenstrecke das alte Planzeichen „VR Gebiet Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV“ verwendet, das der NLT Planzeichen-Katalog aus 09.2017 nicht mehr vorsieht. Es ist mit ML abzustimmen, inwieweit die Verwendung des alten Planzeichens möglich ist.

C 3: Beschreibende Darstellung

2.1 06 Satz 1

- 1) In den Plansatz selbst ist Elsdorf als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten klarstellend mit aufzunehmen; eine bloße Erwähnung in der Begründung ist nicht hinreichend (s. Stellungnahme des ArL Lüneburg vom 20.05.2019).

C 4: Begründung

2.1 06

- 1) In der Begründung zu 2.1 06 Satz 1 ist noch nicht hinreichend deutlich, ob mit dem zugehörigen Plansatz ein *Ausschluss* für raumbedeutsame neue gewerbliche Bauflächen außerhalb der Zentralen Orte bzw. Elsdorfs intendiert ist, oder lediglich eine *Vorrangigkeit* festgelegt werden soll, wie der letzte Satz der Begründung zu Ziffer 2.1 04 (S. 14) nahelegt. Um die für die Zielfestlegung notwendige Schlussabgewogenheit herzustellen, ist eine Ergänzung/Klarstellung der Begründung in diesem Punkt geboten (s. Stellungnahme des ArL Lüneburg vom 20.05.2019).
- 2) Der Begriff „raumbedeutsame neue gewerbliche Bauflächen“ ist sachlich näher zu bestimmen.

3.1.2 06 (Deponie Haaßel)

- 1) Die getroffene Ziel-Ausnahmeregelung trägt dem verfestigten Stand der Deponieplanung angemessenen Rechnung (OVG Lüneburg 4. Senat, Urteil vom 19.04.2018, 4 KN 368/15); sie gibt zugleich die Abwägung des Landkreises wieder, im Falle einer dauerhaften Nicht-Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses für die vorgesehene Deponie dem Belang Natur und Rechnung Vorrang zu gewähren. Die Begründung zur Zielausnahmeregelung ist in Teilen noch ergänzungsbedürftig. Es fehlen Ausführungen zum Belang „Natur und Landschaft“ und eine zugehörige Abwägung. Zudem ist die Rechtsfolge der Zielausnahmeregelung weiter zu präzisieren (Bezug lediglich zum planfestgestellten Vorhaben).

3.2.4 (Abgrenzung des Vorranggebiets Trinkwassergewinnung Rotenburger Rinne)

- 1) Die Begründung ist noch ergänzungsbedürftig. Die von der Landesfachbehörde (LBEG) im 4. Beteiligungsverfahren vorgebrachten Bedenken sind nicht hinreichend berücksichtigt/abgewogen worden (Nr. 81, S. 24 Synopse zum 4. Beteiligungsverfahren).

4.2 (Windenergie)

- 1) Die Begrifflichkeiten von Begründung und Beikarte weichen in Teilen voneinander ab (Siedlungsfläche // ATKIS 14 Siedlungsbereiche; Wohnhäuser // Wohngebäude aus ALKIS; Abstandszone zu Wohnhäusern // Abstandsfläche zu Wohngebäuden; Schutzabstand zu Naturschutzgebieten // Abstandsfläche zu Naturschutzgebieten). Die Begrifflichkeiten sind anzugleichen

- 2) Es ist noch einmal mit dem GIS-Bereich zu prüfen, welche ALKIS-Kategorien als „Wohnhäuser“ angewendet wurden – mutmaßlich auch Ferien- und Wochenendhäuser. In der Begründung auf S. 96 ist eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen (hier: ALKIS-Kategorien 1312 und 1311 als „harte Tabuzone“).
- 3) Die Auflistung der harten Tabuzonen ist um einen Absatz zu ergänzen, in dem Flächen aufgezählt werden, die einer Windenergienutzung faktisch und/oder rechtlich entgegenstehen, die aber, i.d.R. maßstabsbedingt, erst in einem späteren Prüfschritt oder in den nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden (u.a. WSG Zone I, lineare Infrastrukturen).
- 4) In der Begründung ist zu erläutern, inwieweit/in welcher Weise Siedlungsbereiche, NSG etc. in den Nachbarlandkreisen in die Abstandsbildung zur Ermittlung von Potenzialflächen eingeflossen sind. Zudem ist die Beikarte im Grenzbereich des Planungsraums in harte und weiche Tabuzonen zu differenzieren, um die rechtliche geforderte eindeutige Unterscheidbarkeit von harten und weichen Tabuzonen zu gewährleisten.
- 5) Es sind Ausführungen dazu zu ergänzen, welche fachlichen Gründe den Ausschluss räumlich benachbarter Potenzialflächen < 50 ha zur Folge haben.
- 6) In Teilen begründen Waldgebiete die Abgrenzung/„Zweiteilung“ von Potenzialflächen. Die Einheitlichkeit der Anwendung ist zu überprüfen, ggf. sind die Abgrenzung der Potenzialflächen und die zugehörige Begründung (Gebietsblätter) noch einmal anzupassen.
- 7) Die Beikarte bedarf folgender Änderungen: Überlagerung der weichen Tabuzonen durch die harten Tabuzonen; Einfärbung der Potenzialflächen < 10 ha. In der Legende oder in der Begründung ist die Reihenfolge der dargestellten Fachinformationen kurz zu erläutern.
- 8) Für einige der Potenzialflächen ist näher auszuführen, welche Gründe zur Abgrenzung bzw. zum Entfall der Potenzialfläche geführt haben; ggf. sind Anpassungen der Abgrenzung erforderlich. Dies betrifft: Nr. 3 (Verkleinerung um 1 ha), Nr. 9 (Gründe für den vollständigen Ausschluss der ausgedehnten Potenzialfläche), Nr. 19 (Ausschluss der südwestl./südöstl. Teilfläche; südl. Abgrenzung), Nr. 28 (Erweiterung; Ausschluss Teilflächen östl. L131), Nr. 29 (Überprüfung der Abgrenzung; Ausschluss nordwestl. Fläche), Nr. 36 (Überlagerung Biotopverbund), Nr. 39 (Wertigkeiten für Erholung, NuL, Biotopverbund). Zur Unterstützung des Verständnisses der Abwägungsentscheidungen bietet sich die Aufnahme von Kartenausschnitten für die einzelnen Potenzialflächen an.
- 9) Soweit bekannt sind bei den Potenzialflächen, für die Restriktionen aufgrund von Jettieflugstrecken (213 m Maximalhöhe) oder der Luftverteidigungsradaranlagen gegeben sind, entsprechende Hinweise in die Gebietsblätter/die Abwägung aufzunehmen.
- 10) Nr. 2: Die Potenzialfläche grenzt direkt an ein Natura 2000-Gebiet an, das zwischenzeitlich als NSG festgelegt wurde (Spreckenser Moor); ein entsprechender Hinweis einschließlich Pufferung 500 m ist aufzunehmen.
- 11) Nr. 3: Es ist zu ergänzen, wie das Abwägungsmaterial aus Nr. 66 (Synopse 4. Beteiligungsverfahren) in die Abwägung eingegangen ist.
- 12) Nr. 17: Es fehlt im Gebietsblatt unter „besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“ ein Hinweis auf das vermutete Vorkommen des Schwarzstorchs (s. 4. Beteiligung, NLWKN lfd. Nr. 88, S. 27). In der Erwiderung in der

Synopse wird zudem fälschlicher Weise auf die Sellhorner Teiche Bezug genommen; Teilgebiet 2622.4/3 bezieht sich jedoch auf ein Fließgewässer (Kuhbach).

4.2, Ziffer 03 (Ausschluss von Erdöl/Erdgasförderung in VRG Trinkwassergewinnung)

- 1) Die Begründung ist noch ergänzungsbedürftig (Feststellung der Beeinträchtigung des wasserrechtl. Schutzauftrags unabhängig von der Fördertechnologie; Konkretisierung der (Rest-)Risiken).

4.3 02 (Bedarfsprüfung Bauschutt-Deponie)

- 1) Die Begründung ist noch ergänzungsbedürftig. Die Einschätzung, dass sich ein wirtschaftlicher Betrieb mit den im LK Rotenburg anfallenden Mengen an mineralischen Abfällen nicht darstellen lasse, ist auf den kreiseigenen Betrieb Abfallwirtschaft zu beziehen; die kreisübergreifende Standortsuche ist unter den Vorbehalt zu stellen, dass nicht durch private Betreiber Deponieraum geschaffen wird.

Fehlende Begründungen für einzelne Plansätze:

Für die folgenden Plansätze fehlt eine Begründung:

2.1 04 Satz 2

2.1 05 Satz 2

2.1 06 Satz 2 – Teilaspekt Güterverkehrsstrecken

2.1 06 Satz 3

3.2.2 03 Satz 2

3.2.2

3.2.3 01 Satz 2

3.2.3 05 Satz 1

Es sind zu jedem der genannten Plansätze Ausführungen in der Begründung zu ergänzen (s. Stellungnahme des ArL Lüneburg vom 20.05.2019).

Anlage: Formulierungsvorschlag für die Satzung

§ 1

„...besteht aus folgenden Unterlagen:

- *Beschreibende Darstellung*
- *Zeichnerische Darstellung (M 1: 50 000)“*

„Dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2019 für den Landkreis Rotenburg (W) sind folgende weitere Unterlagen beigelegt

- *Begründung, einschließlich Beikarte zur Begründung von Abschnitt 4.2 01 – Kartierung der Potenzialflächen für die Windenergie*
- *Umweltbericht“*

§ 2

(1) „Die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2019 für den Landkreis Rotenburg (W) tritt gem. § 10 Abs. 1 ROG und § 5 Abs. 6 NROG mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (W) in Kraft.“

(2) „Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Rotenburg (W) vom 20.01.2006 außer Kraft.“

§ 3

„Das Regionale Raumordnungsprogramm 2019 für den Landkreis Rotenburg (W) tritt gem. § 5 Abs. 7 Satz 3 NROG mit Ablauf von 10 Jahren nach seinem Inkrafttreten außer Kraft, sofern nicht vorher eine öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 7 Satz 3 erfolgt, welche die Geltungsdauer verlängert, oder wenn es nicht vorher außer Kraft gesetzt wird.“